OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at
DVR: 4011090

Geschäftszeichen:

LVwG-700237/7/MZ

Datum:

Linz, 11. Juli 2017

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seinen Richter Dr. Zeinhofer über die Beschwerde des O O, vertreten durch S, H. x, x L., gegen das Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Ried im Innkreis vom 28.02.2017, GZ Pol96-53-2016, wegen einer Übertretung des Oö. Polizeistrafgesetzes nach Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung

zu Recht:

I. Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.

II. Der Beschwerdeführer hat einen Beitrag zu den Kosten des Beschwerdeverfahrens in der Höhe von 20,- Euro zu leisten.

III. Gegen dieses Erkenntnis ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I.a) Mit Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Ried im Innkreis vom 06.02.2017, GZ Pol96-53-2016, wurde über den Beschwerdeführer (in Folge: Bf) wie folgt abgesprochen:
„Sie haben den öffentlichen Anstand verletzt, indem Sie am 02.10.2016 um 15:40 Uhr in x R., V. x, auf Ihrer Jacke sichtbar den Schriftzug „A.C.A.B.“ getragen haben. Dadurch haben Sie ein Verhalten in der Öffentlichkeit gesetzt, das einen groben Verstoß gegen die allgemeinen anerkannten Grundsätze der guten Sitte bildet.“

b) Mit Beschwerdevorentscheidung der Bezirkshauptmannschaft Ried im Innkreis vom 28.02.2017, GZ Pol96-53-2016, wurde wie folgt abgesprochen:

„Sie haben den öffentlichen Anstand verletzt, indem Sie am 02.10.2016 um 15:40 Uhr in x R., V. x, auf Ihrer Jacke sichtbar den Schriftzug „A.C.A.B.“ getragen haben. Diese Abkürzung wird von objektiven Dritten im Allgemein[en] als `All Cops Are Bastards´ verstanden. Der Ausdruck war zweifelsfrei aufgrund der Derbheit und des unziemlichen Inhaltes dahingehend zu bewerten, dass eine Meinung in anstößiger Art und Weise kommuniziert wurde. Zugleich stellte der Ausdruck eine Beschimpfung von Organen des öffentlichen Sicherheitsdienstes dar. Sie haben die Jacke in der Öffentlichkeit getragen und der Schriftzug war sehr gut für die Öffentlichkeit erkennbar. Dadurch haben Sie ein Verhalten in der Öffentlichkeit gesetzt, das einen groben Verstoß gegen die allgemeinen anerkannten Grundsätze der guten Sitte und des Anstandes bildet.

Sie haben dadurch folgende Rechtsvorschriften verletzt:
§ 1 Abs. 1 Oö. Polizeistrafgesetz 1979, LGBl. Nr. 36/1979, idgF.“

Wegen der genannten Übertretung wurde über den Bf eine Geldstrafe in der Höhe von 100,- Euro, ersatzweise eine Freiheitsstrafe in der Dauer von einem Tag, verhängt.

II. Gegen die og Entscheidung erhob der Bf rechtzeitig das Rechtsmittel der Beschwerde. Im Rechtsmittelschriftsatz bringt der Bf auf das Wesentliche verkürzt vor, das Nachschärfen des Spruches im Wege der Beschwerdevorentscheidung stelle einen Verstoß gegen § 44 VStG dar. Eine Anstandsverletzung könne zudem – wie das Landesverwaltungsgericht Niederösterreich erkannt habe – erst dann vorliegen, wenn die verwendete Parole personalisiert eingesetzt werde, was im gegenständlichen Fall nicht so gewesen sei.

Der Bf beantragt daher, die ersatzlose Behebung der behördlichen Entscheidung, in eventu die Einstellung des Verfahrens unter Erteilung einer Ermahnung, in eventu die Herabsetzung der Strafe.

III.a) Die belangte Behörde hat die Beschwerde unter Anschluss des bezughabenden Verwaltungsstrafaktes, ohne eine Beschwerdevorentscheidung zu erlassen, dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich vorgelegt. Damit ergibt sich die Zuständigkeit des Landesverwaltungsgerichtes Oberösterreich zur Entscheidungsfindung (Art 130 Abs 1 Z 1 iVm 131 Abs 1 B-VG iVm § 3 VwGVG). Gemäß Art 135 Abs 1 erster Satz B-VG iVm § 2 VwGVG entscheidet das Landesverwaltungsgericht durch den nach der Geschäftsverteilung zuständigen Einzelrichter.

b) Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den von der belangten Behörde zur Entscheidung übermittelten Verfahrensakt und die Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung.

c) Folgender Sachverhalt steht fest:

Der bislang unbescholtene Bf reiste am 02.10.2016 mit einem Fanbus zum Fußballspiel Rapid Wien gegen Ried im Innkreis an. Beim Aussteigen aus dem Fanbus zog er sich eine Kapuze über, wodurch im Bereich des Genicks der auf der Jacke angebrachte Schriftzug „A.C.A.B.“ sichtbar wurde.

Im Eingangsbereich des Stadions, wo der Fanbus hielt, befanden sich neben dem Bf weitere Fans sowie zur Absicherung des Spiels (ua) die Polizeieinheit x. Der Bf bewegte sich provokativ vor den Polizeibeamten in einer Art und Weise auf und ab, dass die Meldungslegerin und ihre Kollegen den vorhin genannten Schriftzug wahrnehmen konnten und mussten.

Der Bf hat monatliche Einkünfte in der Höhe von etwa 1.800,- Euro brutto, keine Sorgepflichten und kein relevantes Vermögen.

IV. Rechtliche Ausführungen:

a) Hinsichtlich der vom Bf ins Treffen geführten eingetretenen Verfolgungsverjährung genügt es darauf hinzuweisen, dass die dem Bf vorgeworfene Tat am 02.10.2016 begangen wurde und die Verjährungsfrist gemäß § 31 Abs 1 VStG ein Jahr beträgt.

b) Gemäß § 1 Abs 1 Oö. PolStG in der zum vorgeworfenen Tatzeitpunkt geltenden Fassung begeht, wer den öffentlichen Anstand verletzt, eine Verwaltungsübertretung. Als Anstandsverletzung im Sinne des Abs 1 ist gemäß Abs 2 par cit jedes Verhalten in der Öffentlichkeit anzusehen, das einen groben Verstoß gegen die allgemein anerkannten Grundsätze der guten Sitte bildet.

Gemäß § 10 Abs 1 lit a sind Verwaltungsübertretungen gemäß den §§ 1, 1a, § 2 Abs 2 und § 3 von der Bezirksverwaltungsbehörde, im Gebiet einer Gemeinde, für das die Landespolizeidirektion zugleich Sicherheitsbehörde erster Instanz ist, von der Landespolizeidirektion, bei Übertretungen nach den §§ 1 und 3 mit Geldstrafe bis 360 Euro zu bestrafen.

c.1) Nach der ständigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes wird der Tatbestand der Verletzung des öffentlichen Anstandes durch ein Verhalten erfüllt, das mit den allgemeinen Grundsätzen der Schicklichkeit nicht im Einklang steht und das einen groben Verstoß gegen diejenigen Pflichten darstellt, die jedermann in der Öffentlichkeit zu beachten hat. Bei der Beurteilung der Verletzung jener Formen des äußeren Verhaltens, die nach Auffassung gesitteter Menschen der Würde des Menschen als sittlicher Person bei jedem Heraustreten aus dem Privatleben in die Öffentlichkeit entsprechen, ist ein objektiver Maßstab anzulegen (vgl VwGH 15.10.2009, 2008/09/0272, uHa VwGH 9.10.2005, 2003/09/0074, VwGH 30.9.1985, 85/10/0120, samt der dort angeführten Vorjudikatur).

Damit eine Anstandsverletzung als „öffentlich“ begangen anzusehen ist, genügt es nach dem Oö. Polizeistrafgesetz, dass sie nur von einer Person unmittelbar wahrnehmbar war, wenn die Möglichkeit bestand, dass die Handlung durch diesen einen Zeugen im Hinblick auf den mit der Tat verbundenen Belästigungseffekt auch einer anderen Person bekannt werden würde („Sukzessivöffentlichkeit“; vgl. VwGH vom 18.06.1984, 84/10/0023, mwN.).

c.2) Strafbar im Sinn des § 1 Abs 1 PolStG ist sohin ein Verhalten, das den öffentlichen Anstand verletzt. Nach § 1 Abs 2 Oö. PolStG ist unter Anstandsverletzung jenes Verhalten zu verstehen, das einen groben Verstoß gegen die allgemein anerkannten Grundsätze der guten Sitten bildet und zudem in der Öffentlichkeit gesetzt wird.

Der Bf hat am vorgeworfenen Tatort zur vorgeworfenen Tatzeit eine Jacke mit der Aufschrift „ACAB“ – eine in der Szene geläufige Abkürzung für „All Cops Are Bastards“ – getragen und sich vor den Polizeibeamten damit provokativ auf und ab bewegt. Der Bf war sich auch dessen bewusst, dass die Bedeutung der Buchstabenkombination auf dem von ihm aufgehängten Transparent auch als „All Cops Are Bastards“ verstanden wird, da er in der Verhandlung angegeben hat, er sei im Rahmen von Fußballspielbesuchen in Kenntnis in Bezug auf den Umgang der Polizei mit Fans und sei mit deren Vorgehensweise nicht einverstanden.

Die genannte Bedeutung der Buchstabenkombination ist zweifellos als Beschimpfung von Organen des öffentlichen Sicherheitsdienstes zu qualifizieren. Dies steht mit den allgemeinen Grundsätzen der Schicklichkeit nicht in Einklang und stellt einen groben Verstoß gegen diejenigen Pflichten dar, die jedermann in

der Öffentlichkeit zu beachten hat – und zwar ungeachtet dessen, ob diese Beschimpfungen gegenüber Organen des Sicherheitsdienstes oder anderen Personen ausgesprochen werden (vgl *Rangger*, Oberösterreichisches Landespolizeirecht [2009] 61 Rn A8).

Der Einwand des Bf, dass keine Anstandsverletzung vorliege, solange sich nicht gezielt auf eine Person bezogen wird, geht ins Leere, da gemäß § 1 Abs 1 und 2 Oö. PolStG der Tatbestand bereits dann erfüllt ist, wenn jemand ein Verhalten in der Öffentlichkeit setzt, das einen groben Verstoß gegen die allgemein anerkannten Grundsätze der guten Sitte bildet. Eine Anstandsverletzung ist somit gerade nicht auf eine bestimmte Person oder Personengruppe bezogen, sondern auf das den guten Sitten entsprechende Benehmen. Es ist daher das Benehmen eines Einzelnen in der öffentlichen Wahrnehmung zu beurteilen, nicht die Auswirkungen dieses Benehmens auf Einzelne.

Es kann daher belangten Behörde nicht entgegen getreten werden, dass das Tragen einer Jacke mit der Aufschrift ACAB in der Öffentlichkeit – nämlich im Beisein anderer Fußballfans – als Beschimpfung von Organen des öffentlichen Sicherheitsdienstes zu verstehen und als Anstandsverletzung iSd § 1 Abs 1 Oö. PolStG zu qualifizieren ist.

Der objektive Tatbestand ist somit als erfüllt anzusehen.

c.3) Die Bestrafung einer Verwaltungsübertretung setzt Verschulden voraus, wobei Fahrlässigkeit genügt. Zumal es sich bei der vorgeworfenen Verwaltungsübertretung um ein Erfolgsdelikt handelt, muss dem Bf der Eintritt des „Erfolgs“ der öffentlichen Anstandsverletzung auf der Schuldebene nachweislich zugerechnet werden – die Beweislastumkehr nach § 5 Abs 1 zweiter Satz VStG ist daher nicht anwendbar.

Dazu ist festzuhalten, dass der Bf es in Kauf genommen hat, dass die Buchstabenkombination auf der von ihm getragenen Jacke als „All Cops Are Bastards“ verstanden wird. Durch dieses Inkaufnehmen hat der Bf zumindest fahrlässig gehandelt.

Der Bf hat somit auch die subjektive Tatseite erfüllt.

c.4) Bei der Strafzumessung handelt es sich laut ständiger Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes innerhalb eines gesetzlichen Strafrahmens um eine Ermessensentscheidung, die nach den Kriterien des § 19 VStG vorzunehmen ist. Demgemäß obliegt es der Behörde in der Begründung ihres Bescheides die für die Ermessensausübung maßgeblichen Umstände und Erwägungen insoweit aufzuzeigen, als dies für die Rechtsverfolgung durch die Parteien und für die

Nachprüfbarkeit des Ermessensaktes auf seine Übereinstimmung mit dem Sinn des Gesetzes erforderlich ist (vgl ua VwSlg 8134 A/1971).

Gemäß § 19 Abs 1 VStG ist Grundlage für die Bemessung der Strafe stets das Ausmaß der mit der Tat verbundenen Schädigung oder Gefährdung derjenigen Interessen, deren Schutz die Strafdrohung dient, und der Umstand, inwieweit die Tat sonst nachteilige Folgen nach sich gezogen hat. Gemäß § 19 Abs 2 VStG sind im ordentlichen Verfahren überdies die nach dem Zweck der Strafdrohung in Betracht kommenden Erschwerungs- und Milderungsgründe, soweit sie nicht schon die Strafdrohung bestimmen, gegeneinander abzuwägen. Auf das Ausmaß des Verschuldens ist besonders Bedacht zu nehmen. Unter Berücksichtigung der Eigenart des Verwaltungsstrafrechts sind die §§ 32 bis 35 StGB sinngemäß anzuwenden. Die Einkommens- und Vermögensverhältnisse sowie allfällige Sorgepflichten des Beschuldigten sind bei der Bemessung von Geldstrafen zu berücksichtigen.

Die Bemessung der Strafe durch die belangte Behörde, die von einem monatlichen Einkommen des Bf in der Höhe von 1.300,- Euro netto (dies entspricht dem vom Bf angegebenen Einkommen von etwa 1.800,- Euro brutto) ausgegangen ist und die Unbescholtenheit des Bf zutreffend berücksichtigt hat, liegt etwa bei einem Viertel des Strafrahmens und erscheint dem erkennenden Landesverwaltungsgericht insbesondere aufgrund der beträchtlichen Öffentlichkeitswirkung im Rahmen eines von vielen Fans gut besuchten Fußballspiels auch tat- und schuldangemessen. Die Geldstrafe ist aus spezialpräventiven Gründen notwendig, um den Bf von weiteren derartigen Übertretungen abzuhalten.

d) Eine vom Bf in eventu beantragte Einstellung des Verfahrens bei Ausspruch einer Ermahnung würde gemäß § 45 Abs 1 Z 4 VStG ua voraussetzen, dass die Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes – im konkreten Fall die Aufrechterhaltung der Ordnung – gering ist; dies ist nach Auffassung des erkennenden Gerichts nicht der Fall.

e) Gemäß § 52 Abs 8 VwGVG ist in jedem Erkenntnis, mit dem ein Straferkenntnis bestätigt wird, auszusprechen, dass die Bestrafte einen Beitrag zu den Kosten des Beschwerdeverfahrens zu leisten hat. § 52 Abs 2 VwGVG normiert, dass dieser Beitrag mit 20 % der verhängten Strafe, mindestens jedoch mit zehn Euro zu bemessen, zu bemessen ist.

Es ist dem Bf daher ein Verfahrenskostenbeitrag iHv 20,- Euro vorzuschreiben.

V. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist für die belangte Behörde unzulässig, da der Wortlaut des § 1 Abs 1 und 2 Oö. PolStG keine Auslegungsschwierigkeiten bietet und eine Rechtsfrage grundsätzlicher Bedeutung daher nicht vorliegt.

Für den Bf ist nach der Bestimmung des § 25a Abs 4 VwGG keine Revision zulässig.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen dieses Erkenntnis besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde ist eine Eingabengebühr von 240 Euro zu entrichten.

Da für den vorliegenden Fall gemäß § 25a Abs 4 VwGG eine Revision nur wegen Verletzung in subjektiven Rechten (Art 133 Abs 6 Z 1 B-VG) ausgeschlossen ist, steht der belangten Behörde die außerordentliche Revision beim Verwaltungsgerichtshof offen, die beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich einzubringen ist.

Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Dr. Zeinhofer